

Geschäftsordnung
für die
Kommissionen
der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung vom 06.08.2018 folgende Geschäftsordnung für die Kommissionen der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang der durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg gebildeten und ihm unterstehenden Kommissionen (§ 13 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Magistrat). In Zweifelsfällen ist die Geschäftsordnung des Magistrats oder die Hessische Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Kommissionen werden nur beratend und empfehend tätig, soweit ihnen nicht für einzelne Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis zugewiesen ist. Der Magistrat ist befugt, den Kommissionen Weisungen zu erteilen und ihre Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben; er entscheidet über ihre Auflösung. Sie führen einen ihre Aufgabe kennzeichnenden Zusatz.
- (3) Für Kommissionen im Sinne des § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat, deren Bildung aufgrund eines Gesetzes und die Übertragung bestimmter Aufgaben an sie zwingend vorgeschrieben ist, kann diese Geschäftsordnung angewandt werden, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2
Vorsitz und Zusammensetzung

- (1) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm bzw. ihr bestimmtes Magistratsmitglied.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat.

§ 3
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Kommissionsmitglied aus, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber bzw. die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags nach.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Kommission tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Kommission wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er bzw. sie eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (3) Die Ladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnungspunkte grundsätzlich auf elektronischem Weg; sie werden als digitale Dokumente über das Ratsinformationssystem vorgehalten. Auf Antrag erhalten die Kommissionsmitglieder die Ladung auch in Papierform. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Kommissionsmitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen. Dem bzw. der Vorsitzenden ist vor der Sitzung von einer Vertretung Kenntnis zu geben.

Für die Mitglieder aus den Reihen der Bürgerschaft werden für jede Kommission Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Ordentliche Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, haben dem bzw. der Vorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu geben, damit von der Geschäftsstelle der gewählte Vertreter bzw. die gewählte Vertreterin geladen werden kann.
- (5) Zu den Sitzungen kann die Kommission nach Bedarf Sachverständige und der bzw. die Vorsitzende städtische Bedienstete mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kommissionsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Kommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der bzw. die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; es sei denn, dass ein Drittel der Kommissionsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt der bzw. die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
- (4) Nach der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes wird abgestimmt, sofern es sich nicht um Kenntnisnahmen handelt. Der Wortlaut der Beschlüsse ist von dem bzw. der Vorsitzenden jeweils vor der Abstimmung festzulegen.
- (5) Die Beschlüsse der Kommission sind für alle Kommissionsmitglieder bindend.
- (6) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 7 Widerstreit der Interessen

- (1) Ein Kommissionsmitglied, das nach § 25 der Hessischen Gemeindeordnung von der Beratung und Entscheidung über einen Gegenstand ausgeschlossen sein könnte, hat dies dem bzw. der Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Kommission.
- (2) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen. Gleiches gilt auch für die Entscheidung darüber, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Kommission obliegt den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Fachdiensten.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Protokollführung obliegt der jeweils zuständigen Fachdienstleitung.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung in Umlauf zu setzen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Kommission.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist spätestens eine Woche nach der Sitzung dem Magistrat über den Fachdienst 10 – Personal-, Organisations- und Beteiligungsmanagement – vorzulegen.

§ 10 Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Kommissionen sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Mitteilungen über die Ausführungen von Kommissionsmitgliedern in Sitzungen, über Einzelheiten von Abstimmungen und über den Inhalt der Niederschrift sind unzulässig.
- (2) Kommissionsmitglieder dürfen über Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit besteht, ohne Genehmigung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Nur der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin hat das Recht, Mitteilungen und Auskünfte an die Presse zu erteilen. Hiermit kann der für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Fachdienst beauftragt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung vom 26.09.1966 in der derzeit gültigen Fassung ihre Gültigkeit.

Marburg, den 21. August 2018

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister